

RS Uvs 2010/3/17 1-214/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2010

Norm

AVG §19 Abs1

VStG §40 Abs2

1. AVG § 19 heute
 2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
-
1. VStG § 40 heute
 2. VStG § 40 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 40 gültig von 01.02.1991 bis 14.08.2018

Beachte

VwGH 22.01.1999, ZI 98/19/0293

Rechtssatz

Die zu eigenen Händen zuzustellende Ladung wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Berufungswerber entgegen § 9 Abs 3 des Zustellgesetzes persönlich und nicht zu eigenen Händen seines Zustellungsbevollmächtigten zugestellt. Diesem hat die Erstbehörde lediglich eine Abschrift des Ladungsbescheides „nachrichtlich“ zur Kenntnis gebracht. Damit ist zwar von einer Heilung des hier vorliegenden Zustellmangels auszugehen, zumal nach § 7 des Zustellgesetzes im Fall, dass im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen sind, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt wird, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Allerdings ist in einem solchen Fall nur von einer so genannten „einfachen Ladung“ auszugehen und nicht davon, dass die gegenständliche Ladung zu eigenen Händen zugestellt wurde. Einer einfachen Ladung kommt jedoch kein Bescheidcharakter zu, woran auch die Überschrift „Ladungsbescheid“ nichts zu ändern vermag. Bei einer solchen Ladung handelt es sich lediglich um eine Verfahrensordnung. Nach § 63 Abs 2 AVG ist gegen Verfahrensordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten zu werden.

Die zu eigenen Händen zuzustellende Ladung wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Berufungswerber entgegen Paragraph 9, Absatz 3, des Zustellgesetzes persönlich und nicht zu eigenen Händen seines Zustellungsbevollmächtigten zugestellt. Diesem hat die Erstbehörde lediglich eine Abschrift des Ladungsbescheides „nachrichtlich“ zur Kenntnis gebracht. Damit ist zwar von einer Heilung des hier vorliegenden Zustellmangels auszugehen, zumal nach Paragraph 7, des Zustellgesetzes im Fall, dass im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen sind, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt wird, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Allerdings ist in einem solchen Fall nur von einer so genannten „einfachen Ladung“ auszugehen und nicht davon, dass die gegenständliche Ladung zu eigenen Händen zugestellt wurde. Einer einfachen Ladung kommt jedoch kein Bescheidcharakter zu, woran auch die Überschrift „Ladungsbescheid“ nichts zu ändern vermag. Bei einer solchen Ladung handelt es sich lediglich um eine Verfahrensordnung. Nach Paragraph 63, Absatz 2, AVG ist gegen Verfahrensordnungen eine abgesonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten zu werden.

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at